

Vom Friedensgebot zur Kriegsoption?

Die Friedensorientierung des Grundgesetzes droht an Bedeutung zu verlieren

Von Friedhelm Schneider

Bei ihren Verhandlungen über eine deutsche Nachkriegsverfassung waren die Väter und Mütter des Grundgesetzes „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden in der Welt zu dienen“. Diese Leitbild-Formulierung hat in die Präambel des Grundgesetzes Eingang gefunden. Artikel 1 unterstreicht, dass Frieden auf der Achtung der Menschenrechte beruht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Gleich zu Beginn vollzieht das Grundgesetz eine entschiedene und dauerhafte Abkehr von den Irrwegen, die die deutsche Geschichte nach 1933 bestimmt hatten.

Während des Zweiten Weltkriegs wurden durch die nationalsozialistische Wehrmachtsjustiz mehr als 30.000 Todesurteile gegen „Wehrkraftzersetzer“ ausgesprochen. Das Wissen um diese massive Unrechtserfahrung führte dazu, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die neue deutsche Verfassung aufgenommen wurde – zu einem Zeitpunkt, als weder Wiederbewaffnung noch Wehrpflicht absehbar waren. In den Diskussionen des Parlamentarischen Rates kam die Hoffnung zum Ausdruck, dieser Absatz (Artikel 4 Absatz 3 GG) werde „eine große pädagogische Wirkung“ für die deutsche Demokratie haben. Artikel 26 schließlich stellt „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, unter Strafe.

Die klaren Aussagen des Grundgesetzes zur deutschen Friedensstaatlichkeit wurden am 12.09.1990 im Zwei-plus-Vier-Vertrag bekräftigt und internationalisiert. Dieser Vertrag markierte das Ende der Nachkriegszeit und ebnete den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands. Er wurde zwischen den beiden damaligen deutschen Staaten sowie den vier Siegermächten des Zweiten Weltkriegs Frankreich, Sowjetunion, Großbritannien und USA geschlossen. In Artikel 2 heißt es: „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird.“

Von deutschem Boden wird nur Frieden ausgehen. So erfreulich einerseits die vertragliche Verpflichtung auf dieses Leitbild ist, so befremdlich bleiben andererseits die immer wieder zu beobachtenden Bestrebungen, dieses Ziel zu umgehen oder sich seiner Annäherung zu verweigern.

Eine konsequente Umsetzung des grundgesetzlichen Friedensgebotes steht bis heute aus. Die Indizien sprechen für sich:

- Deutschland nimmt seit Jahren einen festen Platz in der weltweiten Spitzengruppe der Rüstungsexporteure ein, auch wenn es auf dem bisherigen Platz 3 der Weltrangliste gerade von China überholt wurde. Durchschnittlich alle 14 Minuten stirbt ein Mensch durch eine Kugel aus dem Lauf einer deutschen Waffe.
- An zahlreichen deutschen Hochschulen wird für Militär oder Rüstungsauftraggeber geforscht. Rheinland-Pfälzer Hochschulen gehören nicht zu den Universitäten, die sich durch eine Zivilklausel dazu verpflichtet haben, Studium, Forschung und Lehre ausschließlich an zivilen und friedlichen Zwecken auszurichten.
- Zur Zeit sind 2.532 Bundeswehr-Soldaten an 15 Auslands-Einsätzen beteiligt. Seit der Ära des Kalten Kriegs sind Teile der Bundeswehr in die nukleare Teilhabe und damit in den möglichen Einsatz der auf deutschem Boden gelagerten amerikanischen Atomwaffen einbezogen.
- Amerikanische Luftwaffenstützpunkte in Deutschland, darunter besonders die Ramstein Airbase, spielen eine hervorgehobene Rolle beim Einsatz von US-Kampfdrohnen in Afrika und im Nahen Osten. Über amerikanische Relaisstationen auf deutschem Boden werden extralegale Tötungen dirigiert. Nach Angaben der Menschenrechtsorganisation „Reprieve“ wird durch-

schnittlich für jeden getöteten Terroristen der Tod von 28 unbeteiligten Menschen als Kollateralschaden in Kauf genommen. Deutschlands stillschweigende Duldung dieser und anderer US-Völkerrechtsverstöße (Nutzung deutscher US-Stützpunkte für den völkerrechtswidrigen Krieg gegen Saddam Hussein, für Geheimtransporte von Gefangenen in suspekten Lager) beschädigt ernsthaft die Glaubwürdigkeit der Erklärung, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird.

Wie konnte es soweit kommen? Die deutlichen Aussagen der deutschen Verfassung zur Friedensstaatlichkeit wurden im Lauf der Jahrzehnte politischen Entwicklungen unterworfen, die in Spannung zur ursprünglichen Absicht des Grundgesetzes standen. Dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO folgte 1956 die Erweiterung des Grundgesetzes um Artikel 87a: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Die schrittweise Ausdehnung des Verteidigungsbegriffs ins Uferlose ermöglichte nach und nach die internationalen Einsätze der Bundeswehr bis hin zur vorgeblichen Verteidigung von Deutschlands Sicherheit am Hindukusch (so 2002 der damalige Verteidigungsminister Peter Struck). – 1994 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit Artikel 24 (2) des Grundgesetzes, der ausführt: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen.“ Während ein System kollektiver Sicherheit wie die OSZE die Sicherheit **mit** dem Konfliktpartner auf der Grundlage einer internationalen Rechtsordnung anstrebt, ist ein militärisches Verteidigungsbündnis **gegen** potenzielle Feinde auf eigene Stärke und die Unterlegenheit des Gegners hin angelegt. In seiner Entscheidung zum umstrittenen Bundeswehreininsatz im Jugoslawien-Krieg erklärte das Bundesverfassungsgericht die Militärallianz NATO zum System gegenseitiger Sicherheit und öffnete damit die Tür für künftige Out-of-area-Einsätze des deutschen Militärs.

Bis heute ist die Mehrheit der deutschen Bevölkerung mit einer Ausweitung militärischer Auslandseinsätze nicht einverstanden. Weil Krieg immer mit Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, gilt es wachsam zu bleiben, wo irreführend beschönigende Begriffe wie „chirurgische Schläge“ oder „humanitäre Intervention“ propagiert werden. Es gilt kritisch zu argumentieren, wo das Verständnis von „Verteidigung“ ungebremst eine schleichende Erweiterung erfährt: von der Landes- über die Bündnisverteidigung hin zur Sicherung des ungehinderten Zugangs zu Rohstoffen und zur militärischen Vorsorge gegen unabsehbare Risiken.

Anders als manche ihrer politischen RepräsentantInnen teilen die meisten Deutschen die Überzeugung, dass die deutsche Kultur der militärischen Zurückhaltung als positive Errungenschaft und nicht als Defizit zu beurteilen ist. Dass diese geistige Orientierung 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch lebendig ist, ist nicht zuletzt ein Verdienst der kirchlichen Friedensdiskussion und – Ethik.

Klare kirchliche Aussagen zu Fragen von Krieg und Frieden bleiben als gesellschaftlicher Orientierungsimpuls unvermindert gefragt. Erst kürzlich hat Dr. Dieter Deiseroth, Richter am Bundesverwaltungsgericht, diese Einschätzung bekräftigt: „Völkerrechtsbrüche müssen benannt und gebrandmarkt werden...Die Kirchen dürfen sich in Fragen der Einhaltung des geltenden Völkerrechts, zumal wenn es um Krieg und Frieden geht, schon im Hinblick auf das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ und die Vorgaben der Bergpredigt Jesu nicht zurück- oder gar heraushalten. Das muss m.E. gerade auch bei militärischen Einsätzen der Bundeswehr gelten.“